

ang. 01.02.2023



Staatsanwaltschaft Potsdam - Postfach 60 13 55 - 14413 Potsdam

Herrn  
Horst Mahler  
Weidenbusch 13  
14532 Kleinmachnow

Telefon: (0331) 2017 - 0  
Nebenstelle: (0331) 2017 - 3087  
Telefax: (0331) 2017 - 3180  
Datum: 26.01.2023  
Aktenzeichen: 456 Js 2970/23  
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige vom 09.01.2023 gegen die Vorsitzende der 10. großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam, VorsRi'in LG Müller, wegen Rechtsbeugung im Zusammenhang mit der Leitung des Hauptverfahrens in der Strafsache 210 KLs 8/20**

Sehr geehrter Herr Mahler,

Ihre o. g. Strafanzeige gibt mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer durch die Angezeigten begangenen Rechtsbeugung keinen Anlass, strafrechtliche Ermittlungen gegen diese zu führen (§ 152 Abs. 2 StPO).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt ein Beugen des Rechts im Sinne des § 339 StGB nur dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege ist hiernach unter Strafe gestellt. Maßstab kann danach nur sein, ob sich eine Entscheidung offensichtlich als Willkürakt darstellt, weil sie von einer gängigen Rechtspraxis im extremen Maße abweicht (vgl. MünchKommStGB/Jebele, 4. Auflage, § 339 StGB Rdn. 31 m. w. N.).

Anhaltspunkte für einen solchen elementaren Rechtsverstoß der von Ihnen beanzeigten Richterin sind hingegen nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des von Ihnen als Rechtsbeugung beanstandeten Wortenzuges im Termin der Hauptverhandlung vom 01.12.2022 kann bereits deshalb nicht von einer willkürlichen Entscheidung der Richterin ausgegangen werden, weil diese ihre Entscheidung schon nicht von sich aus, sondern

Hausanschrift: Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Straßenbahnen: 92, 96 Haltestelle Rathaus  
Bus: 692, 695 Haltestellen Jägertor /  
Justizzentrum oder Reiterweg / Jägerallee  
Parkhaus: Stadtpalais - Karstadt  
Hegelallee 8, 14469 Potsdam

**Bankverbindung:**  
Landeshauptkasse - Landesjustizkasse  
Helaba Frankfurt am Main  
BLZ: 30050000, Konto-Nr.: 7110404428  
IBAN: DE18 3005 0000 7110 4044 28  
BIC-Code: WELADEDXXX

**Servicezeiten:**  
Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 15.00 Uhr  
(freitags bis 14.00 Uhr)

auf Antrag oder Anregung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft getroffen hat. Offenbar hat der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Ihr vorgängiges Verhalten ebenfalls als strafbare Meinungsäußerung angesehen.

Dass die Vorsitzende einer großen Strafkammer in ihrer Funktion als sog. Sitzungspolizei dafür Sorge zu tragen hat, dass während einer von ihr geführten gerichtlichen Hauptverhandlung keine Straftaten, und seien dies auch solche der Volksverhetzung, begangen werden, versteht sich von selbst und kann nicht im Ansatz als sog. sachfremde Erwägung im Sinne des Rechtsbeugungstatbestandes bewertet werden (zur Bedeutung der sog. sachfremden Erwägungen zur Erfüllung des Rechtsbeugungstatbestandes siehe u. a. den in der amtlichen Sammlung des BGH in Strafsachen<sup>1</sup> veröffentlichten Beschluss des 4. Strafsenats vom 14.09.2017 zu 4 StR 274/16 mit weiteren Nachweisen bei Randnummer 31, zitiert nach juris).

Entsprechendes gilt für Ihren Vorwurf, VorsRi'in LG Müller habe Ihnen im Termin der Hauptverhandlung vom 22.12.2022 in bewusst rechtsbeugender Art und Weise zu Unrecht das Wort entzogen:

Hier kann dahinstehen, ob die entsprechende Anordnung der Vorsitzenden auf oder ohne entsprechenden Antrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft ergangen ist (Sie teilen dies in Ihrer Strafanzeige nicht mit):

Von Belang ist insoweit schon, dass die von Ihnen in Ihre Strafanzeige auf Seite 5 „hineinkopierten“ Äußerungen, die – nach Ihrem eigenen Vortrag – Anlass für die entsprechende Anordnung der von Ihnen angezeigten Richterin waren, für einen unbefangenen Betrachter zwanglos eine im Sinne des Volksverhetzungstatbestandes des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB friedensstörungsg geeignete böswillige Verächtlichmachung der deutschen Juden (vgl. hierzu Fischer, StGB, 69. Auflage, vor §§ 185 ff., Rn. 10 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung) darstellen. Hiernach ist nicht ersichtlich, wieso Sie meinen, dass die entsprechende Anordnung der Richterin, durch die diese ersichtlich eine Fortsetzung einer strafbaren Handlung in der von ihr geleiteten Gerichtsverhandlung verhindern wollte, eine Rechtsbeugung darstellen soll.

Hinzu kommt, dass die Entscheidung der Richterin auf Ihre Beanstandung hin durch Kammerbeschluss bestätigt wurde. Mithin muss mindestens ein Laienrichter zu derselben Auffassung gelangt sein, wie zuvor die von Ihnen angezeigte Richterin. Vor diesem Hintergrund ist erst recht nichts dafür ersichtlich, dass die entsprechende Anordnung der Richterin einen offensichtlichen Willkürakt darstellte.

---

<sup>1</sup> BGHSt 62, 312 ff.

Es ergeht folgende Beschwerdebelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg (Postanschrift: 14767 Brandenburg an der Havel, Hausanschrift: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel) einlegen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung).

Durch die Einlegung der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt (§ 171 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung).

Hinweis:

Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, wird gebeten, in der Beschwerdeschrift das aus dem Bescheid ersichtliche Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft sowie mitzuteilen, wann Ihnen der Bescheid zugegangen ist, weil an diesem Tag die Beschwerdefrist beginnt. Wird die Beschwerde beim Generalstaatsanwalt eingelegt, sollte zudem die Staatsanwaltschaft benannt werden, die den Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

*Schilder*

(Schilder)

Oberstaatsanwalt